



Aikido-spezifisches Rahmenkonzept

Aikido-Training unter Berücksichtigung besonderer Auflagen zur Infektionsvermeidung SARS-CoV-2

Grundsätzliches:

Aikido ist ein Kampfsport, der in den im Normalfall praktizierten Übungsformen mit Körperkontakt ausgeübt wird. Diese Übungsformen sind unter Kontaktrestriktionen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Mit Verordnung und Verkündung vom 17.09.2020 wurde die 6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) bis einschließlich 03.10.2020 verlängert. Das [Rahmenhygienekonzept Sport](#) wurde durch die zuständigen Ministerien am 18.09.2020 im Sinne des von § 9 Abs. 1 der 6. BayIfSMV angepasst. Dieses **sportartspezifische Rahmenkonzept des Fachverband für Aikido in Bayern (FAB) e.V.** ergänzt die Regelungen in Bezug auf die Sportart Aikido. **Weiterhin kann ein Training mit Körperkontakt durchgeführt werden; „dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen“.** Es besteht **Übereinstimmung mit dem Bayerischen Innenministerium, dass dies bei regulärem Training nicht für Aikido gilt. Somit gibt es unter den aktuellen Regelungen keine über die grundsätzlichen Regelungen der 6. BayIfSMV hinausgehende Begrenzung der Teilnehmerzahl. Weiterhin sollte eine Übungsstunde max. 120 Minuten dauern, und anschließend ein Luftaustausch durchgeführt werden.** Das ansonsten geltende Abstandsgebot von 1,5m bleibt ebenfalls weiter bestehen.

Weitere Regelungen: Teilnehmer von Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, sollten einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird. Eine Maximalzahl an Teilnehmern ist nicht weiter festgelegt, sondern ist von den räumlichen Gegebenheiten und den kommunalen Vorgaben abhängig. Darüber hinaus können die Regelungen für den Wettkampfbetrieb hinsichtlich Anzahl der Sporttreibenden und der Zuschauer analog auf das Aikido-Training, insbesondere bei Lehrgängen angewandt werden.

Betreiber einer Sportstätte haben ein sportart- und standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des [Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzepts Sport](#) ausarbeiten und sollten dies auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen können. Über dessen Inhalte haben Betreiber bzw. Verantwortliche alle Besucher ihrer Sportstätten ausreichend zu informieren. Der BLSV hält aushangfähige [Plakate](#) sowie eine [Vorlage für die Erstellung eines Hygienekonzepts](#) bereit, die sich für die Mehrzahl der Übungsgruppen eignen sollten. Es liegt in der Verantwortung der Betreiber bzw. der jeweiligen Übungsleiter und Dojo-Cho, die Einhaltung der gültigen Regelungen sicherzustellen und ggf. einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot zu erteilen.

Da sich die Vorgaben der bayerischen Landesregierung regelmäßig ändern, wird empfohlen, sich regelmäßig über den jeweils gültigen Stand zu informieren. Eine Zusammenstellung wichtiger Links findet sich unter: <https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/> sowie auf www.aikido-fab.de.

Weitere Informationen:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf
https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Hinweise zur Organisation des Übungsbetriebs:

1. „Kommen und Gehen“ so organisieren, dass die Abstandsregel von 1,5m möglichst gewahrt werden kann:
 - Abstandsmarkierungen am Boden für Wartende beim Zutritt zur Trainingsstätte,
 - Zeitbedarf des Zugangs (Ablegen von Jacken und Schuhen) minimieren, um Staus zu vermeiden,
 - zeitlicher Puffer zwischen Übungszeiten, um Begegnungen zu vermeiden,
 - Verkehrswege entzerren: Treppenhäuser, Fahrstühle, Flure im Einbahnprinzip und mit reduzierten Kapazitäten nutzen,
 - „Hol- und Bringdienst“ nicht bis zum Mattenrand, sondern nur zur äußersten Türe.
2. Außerhalb der Matte: nicht barfuß; auf der Matte ggf. Strümpfe/ Gymnastikschuhe.
3. Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. Jo und Bokken besser nicht weitergeben, sondern von zu Hause mitbringen lassen.

4. Bei kontaktfreier Ausübung Matten „individualisieren“ oder per Zonen Teilnehmern „feste Plätze“ zuzuweisen.
5. Ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitstellen und die Teilnehmer mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinweisen.
6. Mund- und Nasenschutz in geschlossenen Räumen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität.
7. Erfassungsbogen der Teilnehmer in Bezug auf Kenntnis über Trainingsverbot bei Infektionsverdacht bzw. bei Auftreten von Symptomen, ggf. zum Training ausgefüllt mitbringen lassen.
8. Teilnehmerlisten mit Kontaktdaten pro Übungsstunde führen, dabei die nicht-mittrainierenden Helfer erfassen.
9. Toiletten, Duschen und Umkleieräume nur unter Wahrung der Abstandsregeln nutzen, dazu bei Bedarf einzelne Bereiche (Pissoirs, Duschköpfe oder Ablagen) so sperren, dass sich die erforderliche Trennung ergibt.
10. Ggf. Nutzung der Umkleiden durch Verzicht auf Trainingskleidung inkl. Dogi reduzieren/ entbehrlich machen.
11. Regelmäßiges Lüften der Trainingsstätte einschließlich der Toiletten und der Umkleiden.
12. Übungsstunden Indoor auf 120 min. begrenzen und dazwischen Luftaustausch sicherstellen.
13. Eine stufenweise Erweiterung des Übungsbetriebs, **derzeit kann der Übungsbetrieb gemäß Stufe IV durchgeführt werden:**
 - I. Kontaktloses Training – outdoor
 - II. Kontaktloses Training – indoor
 - III. Aikido-Training mit Körperkontakt in Kleingruppen
 - IV. Aikido-Training mit Körperkontakt in „normaler“ Gruppengröße

Übungsform	I	II	III	IV
	Kontaktlos outdoor	Kontaktlos indoor	Aikido in Kleingruppen	Aikido normale Größe
Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	--	--
Gruppengröße*	–	–	je Trainingsgruppe maximal fünf Personen	Aikido von der 20 Personen- Regelung der Kampfsportarten ausgenommen
Maximale Anzahl Personen	Abstandsgebot von 1,5 m	Abstandsgebot von 1,5 m & gem. Lüftungskonzept	Abstandsgebot 1,5 m zwischen 5er Gruppen & gem. Lüftungskonzept	lokal zu regeln**
Dauer Übungsstunde	keine Festlegung	max. 120 Min***	max. 120 Min***	max. 120 Min***
Gebäudenutzung (Geräteraum, WC, Umkleide, Duschen)	grundsätzlich mit Mund-Nasenschutz und auf Basis eines Schutz- und Hygienekonzepts der Sportstätte			
Gemeinschaftsräume (gemeinsames Beisammensein) **	Richtet sich grundsätzlich nach Regelungen für Personenversammlung bzw. Gastronomie			
Übungsformen	Allgemeine Konditionsübungen Fallschule (bedingt), Gymnastik und Lockerung, Fallschule, Stock- und Schwert, Kata ohne Partner, Kata mit Abstand, Technik ohne Partner.	I und zusätzlich: Fallschule (bei Nutzung von Matten)	II und zusätzlich: Partnerübungen mit dem zugewiesenen Partner bzw. innerhalb der festen Gruppe, ggf. festen Partner zum Zeigen der Technik	Keine grundsätzliche Begrenzung, kein Körperkontakt über den zum Aikidotraining erforderlichen Umfang hinaus

* Bei größeren Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen) richtet sich die maximale Gesamtteilnehmer-/ Zuschaueranzahl nach den Rahmenhygienekonzepts Sport Regelungen für die Durchführung von Wettkampfanstaltungen.

** Vom Verantwortlichen für die Sportstätte unter Berücksichtigung der behördlichen Regelungen festzulegen.

*** Lüftungspause zum kompletten Luftaustausch nach 120 min, danach weiterer Übungsbetrieb möglich.

Sonstige Rahmenbedingungen:

14. Auflagen seitens des Freistaats Bayern sowie der zuständigen Gesundheitsämter haben stets Vorrang.
15. Zur verantwortungsvollen Mitwirkung eines jeden Teilnehmers sollte es gehören, sich bzgl. der Anzeichen einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 auf aktuellem Informationsstand zu halten und deren Übertragungswege zu kennen.
Von einem Training (und dem Zutritt zu den Sportanlagen) sind folgende Personengruppen ausgeschlossen:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
16. Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
17. Der Übungsleiter/ die Übungsleiterin hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmer und ggf. Hilfspersonal jeder Trainingsstunde erfasst werden.

Durchführung von Lehrgängen

Aikido-Lehrgängen können grundsätzlich analog des normalen Trainings durchgeführt werden, jedoch sind aufgrund einer möglicherweise größeren Teilnehmerzahl zusätzlich die Regelungen für Wettkampfbetrieb auf Anwendbarkeit zu prüfen. Zur Anwendung kommen können dabei Begrenzungen hinsichtlich der maximalen Personenanzahl pro Hallenfläche und Regelungen für Zuschauer, sofern diese erwartet werden. Die Hygienekonzepte sind ggf. entsprechend zu ergänzen und allen Sporttreibenden sowie Zuschauern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Für Lehrgänge, die als FAB-Lehrgänge durchgeführt werden, übernehmen Sektionsleiter und Ausrichter eine besondere Verantwortung als Veranstalter des Lehrgangs. Dies ist über die [Lehrgangsanzeige](#) vor Anmeldung des Lehrgangs gegenüber dem FAB zu bestätigen. Das Innenministerium hat zur organisatorischen Unterstützung eine [Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen](#) erstellt.

Erfassungsbogen

Um zur nachträglichen Ermittlung möglicher Kontaktpersonen durch die Gesundheitsbehörden im Falle eines auftretenden COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen und auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Der FAB e.V. empfiehlt daher, sich von den Teilnehmern bzw. deren Erziehungsberechtigten bestätigen zu lassen, dass sie darüber informiert sind, dass eine Teilnahme am Training nur bei Symptomfreiheit gestattet ist und die Hygienekonzepte bekannt sind. Angehängter Erfassungsbogen kann dafür als Beispiel dienen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wenn die Zusammenstellung der Teilnehmer in den 5er Gruppen ebenfalls notiert wird.

Es empfiehlt sich, diese persönlichen Daten in einem Umschlag zu verschließen und so aufzubewahren, dass im Bedarfsfall ein unmittelbarer Zugriff erfolgen kann ggf. durch eine Ersatzperson. Spätestens nach Ablauf der sportbezogenen SARS-CoV-2-Maßnahmen sind die erfassten persönlichen Daten zu vernichten.

Zuschauer sind ebenfalls zu erfassen.

Erfassungsbogen Teilnehmer für den _____ 2020

Name des Vereins / Dojo:	
und Trainingsadresse:	
Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	
E-Mail:	Telefon (mobil):
Gibt es Trainingspartner in Deiner Trainingsgruppe, mit denen Du in häuslicher Gemeinschaft lebst? Wenn ja, wer?	
<p>Erklärung: Mir ist bekannt, dass ich (bei Minderjährigen: mein Kind) bei Vorliegen bei einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber bzw. anderweitigem Infektionsverdacht mit SARS-CoV-2 nicht am Training teilnehmen darf.</p> <p>Weiter bestätige ich, dass ich in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu SARS-CoV-2 Patienten hatte.</p>	
Datum: _____	Unterschrift _____ <small>(Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigter)</small>
<p>Datenschutzerklärung:</p> <p>Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die in dem Bogen erhobenen Daten bis zum Ende des Folgemonats zum Zwecke der Nachverfolgung einer Infektionskette mit SARS-CoV-2 aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde übergeben werden.</p>	
Datum: _____	Unterschrift _____ <small>(Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigter)</small>